



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

37. Jahrgang

Sonsbeck, 19. Mai 2023

Nr. 06/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
• Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2023	2 – 5
• Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten hier: Hinweisbekanntmachung	6
• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen und Sonsbeck durch die Stadt Xanten hier: Hinweisbekanntmachung	6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Haushaltssatzung vom 17.05.2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck mit Beschluss vom 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.903.702,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.137.402,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.926.560,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.388.204,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.224.212,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.391.800,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.111.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.233.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v. H.

§ 7

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR je Einzelfall.

Als unerheblich sind auch generell alle Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen,
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
- c) aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, durch Dritte festgesetzt werden und bei denen die Gemeinde Sonsbeck keinen Einfluss nehmen kann (z. B. Gewerbesteuerumlage, Umlage der Wasser- und Bodenverbände bzw. Abwasserverbände, Entgelte des Abfallentsorgungsunternehmens beim Sammeln und Transportieren von Mehrabfall und Festsetzungen von Entsorgungsgebühren durch den Kreis Wesel),
- d) zur Behebung von Schäden notwendig werden und für die ein Ersatzanspruch gegenüber Dritte (z. B. Versicherungen) besteht.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Einzelfall der Kämmerer, ansonsten der Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter.

- (2) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bis zu einem Betrag von 150.000 EUR im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 150.000 EUR im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW unerheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Gemäß § 20 KomHVO NRW dienen
 - a) die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und
 - b) die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.
- (2) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind
 - a) innerhalb eines Produktes oder
 - b) innerhalb derselben Kontengruppegegenseitig deckungsfähig.
- (3) Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind
 - a) innerhalb eines Produktes oder
 - b) innerhalb eines investiven Projektesgegenseitig deckungsfähig.
- (4) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (5) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, so erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- (2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 18.04.2023 angezeigt worden.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW erforderliche Anzeige der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck beschlossenen Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 16.05.2023, Az.: 20-1/15 14 32/10, zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.05.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus - Zimmer 10 - während der Dienststunden öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Gemeinde Sonsbeck unter www.sonsbeck.de verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 17.05.2023


TENHAGEN
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 489), weise ich darauf hin, dass die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom Landrat des Kreises Wesel genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel, Ausgabe Nr. 18 vom 11.05.2023, veröffentlicht wurde.

Sonsbeck, 15.05.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Janßen

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 489), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen und Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom Landrat des Kreises Wesel genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel, Ausgabe Nr. 18 vom 11.05.2023, veröffentlicht wurde.

Sonsbeck, 15.05.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Janßen